

die Pfänder verfallen sein, und Derjenige, so die Hilf oder Pfändung verursachet, den darauf gegangnen Schaden, als Hilfgeld und Anderes, tragen.

Zum Zwölften. So werden zu vielen Malen Diejenigen, so den Auswärtischen und sonderlich den Geistlichen, als den Klöstern Döllstädt und Arnstadt, jährlich Decems und Getreidigzinse zu geben haben, im Amt verklagt, darauf man denn über sie um Hilfe angelanget wird; so machen sich auch Die, so allhier den Kirchendienern ingleichen mit Zinsen, Opfergeld und Anderes zu ihrer Unterhaltung pflichtig, mit der Entrichtung auch säumig und ganz verzüglig. Darum will man auch mit Ernst geordnet und geschaffet haben, daß sich ein Jeder, so mit ihnen zu schaffen, mit der Bezahlung zu rechter Zeit abfinde und zu andern Wegen nicht verursache; welcher sich aber in dem nachlässig verhält, soll ungestraft nicht bleiben.

Zum Dreizehnten. So ist bis dahero dem Amte und Denen, so auch Weiden haben, begegnet, daß ihnen von den Pferden merklicher Schaden geschehen, also, da es nicht vorkomme — werden dadurch die Weiden gar öde, wüst und verderbt — ordnet man und gebeut, daß hinförder von Ostern an bis acht Tage nach Michaelis kein Pferd in die Weiden gespannt und getrieben werden soll, unangesehen ob gleich Einer oder mehr eigene Weiden hätten, und da Einer brüchig befunden, der soll dem Amt 4  $\beta$  und dem oder Denen, die jene pfänden oder befehen, 20 gr. zur Strafe unweigerlich geben.

Zum vierzehnten. Da Jemand in Weiden, wenn er nicht ganze, halbe oder Viertelacker hauet oder hauen läßt, Stangen aushauen und damit ergriffen würde, sonderlich da sich's Einer unterstünde, der gar keine Weiden hätte, der soll 2  $\beta$  dem Amte, und Dem, der jene besieht und ansaget, 10 alte gr. erlegen.

Zum Fünfzehnten. Da die Zeit kommt, daß man „Brugzäun“ (?) zu schneiden pfleget, soll ein Jeglicher, der eigene